



VfL Berghausen - Gimborn, Geschäftsstelle:

Ulrich Gärtner, Freiherr vom Stein Str. 23, 51647 Gummersbach, 02266-440151, ulrich.gaertner@vflberghausen.de, www.vflberghausen.de
Vorsitzender: Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 Gummersbach, 02266-3850, 0172-2506568, joerg.jansen@vflberghausen.de, jansen@gdp-koeln.de

M I E T V E R T R A G
für den Bühnenraum der Mehrzweckhalle Berghausen

Lfd. Nr.:.....

Zwischen dem

VfL Berghausen - Gimborn
(im Folgenden „Vermieter“ genannt)
Bevollmächtigt für den Vorstand:

.....

und

Name:

Straße:

Ort:

Erreichbarkeit:

Mailadresse:

(im Folgenden „Mieter“ genannt)-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand ist der Bühnenraum der Mehrzweckhalle mit den zugehörigen Nebenräumen (wie z. B. Treppenaufgang, Flur, Herren-, Damentoilette, Küchen(-vor)-raum, Kellerräume) Die Räumlichkeiten werden für folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

.....

Die Nutzung des Bühnenraumes und der Nebenräume ist ausschließlich für den vorstehend festgelegten Zweck gestattet

§ 2 Die Mietzeit beginnt am Uhr

endet am Uhr

Der Mietpreis beträgt in EURO..... zuzüglich der z. Zt. gültigen Mehrwertsteuer

§ 3 Im Mietpreis enthalten ist die Benutzung von Theke, Stühlen, Tische, Musikanlage, Küchenmöbel, Elektrogeräte, Kücheninventar und auf Wunsch: Spülboy, Tropfschale, Fassböckchen.

§ 4 Der Mieter bestätigt, dass er die Räume und Einrichtungen vom Vermieter bei der Schlüsselübergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat.
Er verpflichtet sich, die gemieteten Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und trocken gereinigt zurück zugeben.
Die Endreinigung erfolgt nach **Aufwand** durch den Vermieter und ist vom Mieter zu tragen (**derzeit ca. € 30,- pauschal**).

§ 5 Schäden, die innerhalb der Mietzeit entstehen, sind vom Mieter zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter die dafür erforderlichen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
Dies gilt ebenfalls für Schäden an Dritten, die durch die Nutzung der Gebäude entstehen.
Auch durch z. B. übermäßigen Lärm oder sonstige Belästigungen entstandene Kosten trägt der Mieter

§ 6 Jede Art von Werbung, Dekorationen, Aufbauten usw. bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vermieters. Einzelheiten sind mit diesem abzustimmen. Nach Gebrauch sind diese unverzüglich vom Mieter zu entfernen.
Andernfalls werden sie durch den Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt.

§ 7 Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters wird vom Mieter eine Kautions in Höhe von € 250,- beim Vermieter hinterlegt. Nach gemeinsamer Endabnahme der benutzten Räumlichkeiten und des Inventars wird die Kautions an den Mieter zurückgegeben, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 8 Der Mieter hat sich bei der Benutzung der Räume so zu verhalten, dass benachbarte Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Jegliche unnötige Lärmbelästigung / Störung ist zu unterlassen, insbesondere auf dem Parkplatz, an den Außentüren und den Grünanlagen vor der Halle.
Wir weisen nochmals ausdrücklich auf das Landesimmissionschutzgesetz hin, das weitere Einschränkungen ab 22.00 Uhr enthält. Die Eingangstüren sind ab 22.00 h geschlossen zu halten.
Nachtruhe wird dort beschrieben als die Zeit zwischen **22.00 Uhr und 06.00 Uhr**.
Nach den Vorschriften des Gesetzes gehören zu Störungen insbesondere laute Musik, Gegröle, Motorenlärm und laute Gespräche, insbesondere außerhalb der Hallenräumlichkeiten.
Auch außerhalb der o. g. Zeiten dürfen Musikwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Hinweis: Verstöße gegen diese Vorschriften können durch die zuständigen Verwaltungsbehörden mit Bußgeldern von bis zu EURO 5.000,- geahndet werden.

Unabhängig davon behält sich der Vermieter das Recht vor, bei offensichtlichen Verstößen die Veranstaltung zu beenden. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden, andernfalls kann ein Verweis aus der Halle erfolgen.

§ 9 Mit der Unterschrift erkennt der Mieter die Hausordnung der Mehrzweckhalle Berghausen an.

§ 10 Der Mieter bestätigt, dass er persönlich auch der Veranstalter (siehe § 1) ist. Abweichungen hiervon sind dem Vermieter umgehend bekannt zu geben. Er muss über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung anwesend sein und gilt als Ansprechpartner des Vermieters.

§ 11 Im Falle einer gastronomischen Betreuung bzw. bei Durchführung einer Veranstaltung mit Ausgabe von Getränken verpflichtet sich der Mieter diese beim jeweiligen „Premiumlieferanten“ des VfL Berghausen - Gimborn zu bestellen.
Erreichbarkeit und Modalitäten werden dem Mieter vom Vereinsbeauftragten mitgeteilt.

§ 12 Die Rückgabe des Vertragsgegenstandes mit Schlüsselübergabe findet

statt am um Uhr.

Gummersbach-Berghausen, den

.....
Vermieter

.....
Mieter

Besondere Hinweise:

- bei Mitbenutzung des Spülboy: **unbedingt Wasser ablassen und reinigen!!!**
- Stühle und Tische nach Nutzung in Höhe des Vereinslogos zusammenklappen und stapeln!
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Müllentsorgung, insbesondere
 - Flaschen
 - Speisereste
 - Dekorationsmaterial
 - sonstiger Unrat (**dazu gehören auch die Aussenanlagen!!!**)selber zu sorgen, da die Entsorgungsmöglichkeiten des Vereins begrenzt sind.
- Falls für die Veranstaltung eine entsprechende Vorlauf-/ Dekorationszeit benötigt wird, ist die davon betroffene Übungsgruppe des VfL Berghausen - Gimborn zu befragen.
Grundsätzlich gilt: Die Übungsgruppen haben vorrangiges Nutzungsrecht
- Es hat sich grundsätzlich bewährt, dass die unmittelbaren Nachbarn der Halle in den Strassen Espenweg, Hauptstrasse und Gartenstrasse entsprechend über die stattfindende Veranstaltung informiert werden, dies unter gleichzeitiger Benennung einer Ansprechperson und Angabe der Telefonnummer, um insbesondere ruhestörendem Lärm rechtzeitig entgegenzutreten zu können.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Haftung.
- Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der „Weiblichkeitsform“ verzichtet.